

## Einladung

zur 18. Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Dienstag, dem 07.03.2023, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

### Tagesordnung

#### I. Öffentlicher Teil

1. Bestellung von stellvertretenden Schriftführern  
Vorlage: 2736/2023
2. Errichtung einer Rampe zu einem Wohnhaus in der Konrad-Adenauer-Straße  
Vorlage: 2739/2023
3. Barrierefreier Zugang zur alten Schule in Geilenkirchen-Grottenrath; Herstellung einer Rampeanlage im Bereich des Haupteingangs  
Vorlage: 2758/2023
4. Abschluss einer Vereinbarung über den Bau eines Radweges entlang der L 42 zwischen Heinsberger Str. und Martin-Heyden-Straße  
Vorlage: 2759/2023
5. Information des Wasserverbandes Eifel-Rur zum Stand der Hochwasserschutzplanung für Geilenkirchen  
Vorlage: 2761/2023
6. Anfragen

#### II. Nichtöffentlicher Teil

7. Auftragsvergaben
- 7.1. Auftragsvergabe - Erneuerung des Spielplatzes an der Boelckestraße (Fliegerhorst-siedlung)  
Vorlage: 2756/2023
8. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Maria Beaujean  
Ausschussvorsitzende

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt  
07.02.2023  
2736/2023

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung	07.03.2023
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Entscheidung	09.03.2023

### Bestellung von stellvertretenden Schriftführern

#### Sachverhalt:

Gemäß § 58 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) ist über die Beschlüsse der Ausschüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Nach § 58 Abs. 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GO ist hierfür ein Schriftführer zu bestellen.

Für den Umwelt- und Bauausschuss wurden als Schriftführer Herr Manfred Houben und für den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung Herr Heinz-Hubert Geraths bestellt.

Aufgrund einer Umorganisation innerhalb des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt ist die Stellvertretung neu zu regeln.

#### Beschlussvorschlag:

Für den Umwelt- und Bauausschuss sowie für den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung werden folgende Schriftführer und Stellvertreter bestimmt.

#### Umwelt- und Bauausschuss:

Schriftführer            Manfred Houben  
stv. Schriftführer        Heinz-Hubert Geraths und Oliver van Hall

#### Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

Schriftführer            Heinz-Hubert Geraths  
stv. Schriftführer        Manfred Houben und Oliver van Hall

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Houben, 02451 - 629 227)

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt  
23.02.2023  
2739/2023

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung	07.03.2023

### Errichtung einer Rampe zu einem Wohnhaus in der Konrad-Adenauer-Straße

#### Sachverhalt:

Zum Wohnhaus in der „Konrad Adenauer Straße 33“ soll auf der Gehwegfläche eine Metallrampe mit Handlauf errichtet werden. Die Rampe wird für einen gehbehinderten Bewohner benötigt um einen barrierefreien Zugang zur Mietwohnung zu erhalten. Die Verwaltung befürwortet die Errichtung der Rampe und schlägt vor für einen befristeten Zeitraum eine Fläche von 1.500 mm x 4.000 mm zur Verfügung (s. Anlage) zu stellen. Die Restgehwegbreite beträgt 3,40 m. Die Befristung soll auf die Zeit der Nutzung durch den betreffenden Bewohner beschränkt werden.

Eine Nutzungsentschädigung soll nicht verlangt werden. Die Stadt übernimmt als Eigentümerin der Fläche keine Kosten. Nach Ablauf der Befristung ist die Rampe auf Kosten des Hauseigentümers „Konrad-Adenauer-Straße 33“ (Jörg Breuer – Centra Treuhand- und Anlagengesellschaft mbH) zurückzubauen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt die Fläche von 1.500 mm x 4.000 mm an der Konrad Adenauer Straße 33 befristet und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

#### Anlage/n:

Rampe Konrad Adenauer Straße 33

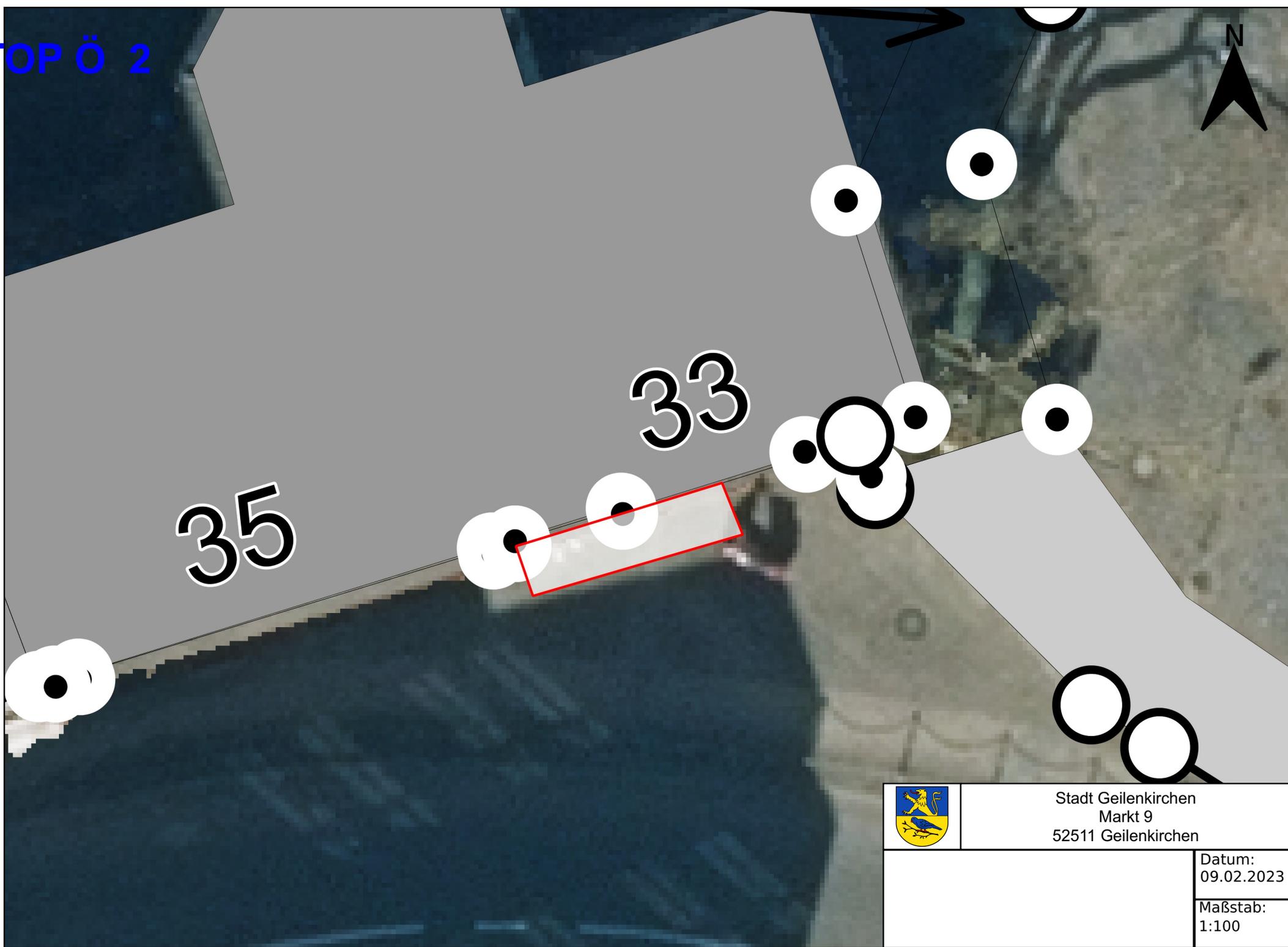
Standort Rampe

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Houben, 02451 - 629 227)



35

33



Stadt Geilenkirchen  
Markt 9  
52511 Geilenkirchen

Datum:  
09.02.2023

Maßstab:  
1:100



Stadt Geilenkirchen  
Markt 9  
52511 Geilenkirchen

Datum:  
23.02.2023

Maßstab:  
1:1,000

Amt Stadtbetrieb  
23.02.2023  
2758/2023

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung	07.03.2023

### **Barrierefreier Zugang zur alten Schule in Geilenkirchen-Grotenrath; Herstellung einer Rampenanlage im Bereich des Haupteingangs**

#### **Sachverhalt:**

Das Gebäude der alten Schule in Geilenkirchen-Grotenrath ist eines der wenigen städtischen Objekte, das nicht über einen barrierefreien Zugang verfügt. Als sozialer Treffpunkt wird das Gebäude vor allem durch Bürger gehobenen Alters besucht. Außerdem wird es als Wahllokal für die Bürgerinnen und Bürger der Ortslage Grotenrath eingesetzt. Aus diesem Grund ist geplant, dass die vereinsgenutzten und somit öffentlichen Räumlichkeiten im Erdgeschoss der alten Schule barrierefrei zugänglich gemacht werden.

Um dies zu realisieren soll die im Bereich des Haupteingangs vorhandene Treppenanlage derart umgebaut und vergrößert werden, dass seitlich entlang der Außenwand eine Rampenanlage gem. DIN 18040-1 angebracht werden kann. Entsprechende Pläne sind zur Information als Anlage beigefügt. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in enger Abstimmung mit dem städtischen Behindertenbeauftragten.

Die Maßnahme kann kurzfristig durch den Stadtbetriebshof umgesetzt werden. Die anfallenden Materialkosten belaufen sich auf ca. 8.200,00 € brutto. Die eigenen Kosten (Personalkosten und übrige Sachkosten) werden mit ca. 6.000,00 € geschätzt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Anbringung einer Rampenanlage im Bereich des Haupteingangs an der alten Schule in Geilenkirchen-Grotenrath durch den Stadtbetriebshof wird beschlossen. Sobald der Haushalt 2023 durch den Kreis Heinsberg genehmigt ist, soll mit den Arbeiten begonnen werden.

#### **Finanzierung:**

Die Haushaltsmittel stehen vorbehaltlich der Genehmigung der Haushaltssatzung 2023 durch die Kommunalaufsicht unter dem Produkt-Sachkonto 04.281.010 521500 zur Verfügung.

Anlage/n:  
Bestand Eingangsbereich  
Vorschlag barrierefreie Zuwegung

(Amt Stadtbetrieb, Herr Houben, 02451 - 629 202)

# TOP Ö 3



VORGELAGERTE  
TREPPE

~ 22.00

RAHDE MIT  
ALCANTARA  
(ca. 12 m LÄNGE)

~ 1.50

# VORSCHLAG FÜR EINE BARRIEREFREIE ZUGANGSWEISE



Tiefbauamt  
24.02.2023  
2759/2023

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Kenntnisnahme	07.03.2023
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	08.03.2023

### **Abschluss einer Vereinbarung über den Bau eines Radweges entlang der L 42 zwischen Heinsberger Str. und Martin-Heyden-Straße**

#### **Sachverhalt:**

Bereits 2021 wurde im Stadtrat der Beschluss gefasst, bei der zuständigen Behörde eine Eingabe auf Maßnahmen zur Verbesserung des Radverkehrs im Teilabschnitt der L 42 - Berliner Ring von der Heinsberger Straße bis Schloss Trips zu machen (Vorlage 2262/2021).

Bei den im Herbst 2021 angesetzten Abstimmungsgesprächen mit dem Landesbetrieb Straßen NRW wurden die Möglichkeiten zur Realisierung eines Radweges entlang der L 42 vom Kreisverkehr Berliner Ring/Heinsberger Straße/Landstraße in Richtung Schloß Trips erörtert. Dieser befand sich nach Beschluss des Regionalrates auf Rang 2 der Maßnahmen im Kreis Heinsberg. Eine Realisierung durch den Landesbetrieb konnte u. a. wegen Personalknappheit seinerzeit jedoch nicht gewährleistet werden. Gleichwohl wurde seitens des Landesbetriebes vorgeschlagen, den Radweg möglicherweise als sogenannten „Bürgerradweg“ durch die Stadt gegen Kostenerstattung umzusetzen.

Hinsichtlich des Ausbaus ist damals von einem Bau neben der bestehenden Fahrbahn auf der südlichen Seite (zur Bebauung hin) ausgegangen worden. Eine Kostenerstattung für Planung und Bau sowie für Grunderwerb, hier jedoch nur auf Grundlage des Entschädigungsgesetzes, was auch eventuelle Aufbauten etc. betreffe, wurde seinerzeit zugesichert.

Aufgrund vieler zu erwerbender privater Grundstücksflächen, der damit verbundenen Schwierigkeiten bei Grundstücksverhandlungen und der schwer zu kalkulierenden Höhe der für die Stadt zu tragenden Kosten, wurde die Maßnahme zunächst nicht weiterverfolgt.

Im Frühjahr 2022 machte der Landesbetrieb den Vorschlag, in Bereichen mit problematischem Grunderwerb, die gesamte Fahrbahn nach Norden (Richtung Waldstreifen) zu verschwenken. Bei dieser Lösung wären dann nur Grundstücke im Eigentum der Stadt Geilenkirchen betroffen. Eine Realisierung des Radweges würde damit deutlich vereinfacht. Andererseits seien dann jedoch umfangreiche Neu- und Umbauarbeiten an der L 42 erforderlich. Zudem sei dann auch ein Eingriff in den Waldbereich erforderlich.

Auf dieser Grundlage ist der Landesbetrieb mit einem Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung (s. Anl.) auf die Stadt zugekommen und schlägt u. a. vor, dass die Stadt die Maßnahme im Einvernehmen und auf Kosten (ausgenommen Personalkosten der Stadt) des Landesbetriebes durchführt.

Danach wäre die Stadt für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Baudurchführung und -überwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig und kann einzelne oder mehrere Leistungen an ein Ingenieurbüro vergeben. Weitere Verpflichtungen, wie die Durch-

führung aller erforderlichen Abstimmungen, die Abstimmung mit der Regionalniederlassung etc. regelt § 4 der Vereinbarung.

Wesentlich ist unter § 5 festgelegt, dass die gesamten Baukosten der Maßnahme, einschließlich Grunderwerbskosten sowie evtl. notwendige Ausgleichsmaßnahmen von der Straßenbauverwaltung getragen werden. Auch die Kosten für die an Ingenieurbüros zu vergebende Arbeiten werden durch die Straßenbauverwaltung getragen.

Die Verwaltung steht dem Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung grundsätzlich positiv gegenüber, muss jedoch für die Maßnahmen eigene, derzeit in anderen Maßnahmen stark eingebundene Personalressourcen bereitstellen, für deren Einsatz keine Personalkosten erstattet werden. Auch wäre die zentrale Vergabestelle durch entsprechende Ausschreibungen und Auftragsvergaben zusätzlich belastet.

Unter Einbeziehung und Beauftragung entsprechender Büros wäre es aus Sicht der Verwaltung möglich, die Maßnahme wie dargestellt durchzuführen.

In einem nächsten Schritt wären die Kosten für den Bau und die Planungsleistungen ermitteln, weiter mit der Straßenbauverwaltung abstimmen und die Verwaltungsvereinbarung abschließen.

Im Folgenden könnte dann ein Ingenieurbüro beauftragt und mit den Planungen begonnen werden.

Über die beabsichtigte Planung eines Radweges und den möglichen Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung ist zu beraten und ein entsprechender Beschluss zu fassen. Da es u. a. um den Abschluss einer Vereinbarung geht, wird die Vorlage zuständigkeitshalber auch zur Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses gestellt.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vereinbarung über den Bau eines Radweges entlang der L 42 mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzuschließen. Die Kosten für den Bau (ausgenommen Personalkosten der Stadt) trägt das Land NRW.

Anlage/n:  
Vereinbarungsentwurf\_L42\_Büggerradweg

(Tiefbauamt, Herr Wirtz, 02451 629 208)

## VEREINBARUNG

über

den Bau eines Geh- und Radweges entlang der L 42

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen  
vertreten durch das  
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch das Direktorium des Landesbetriebes Straßenbau  
Nordrhein-Westfalen,  
diese handelnd durch den Leiter der **Regionalniederlassung Niederrhein**  
nachstehend „**Straßenbauverwaltung**“ genannt

und

der Stadt Geilenkirchen  
nachstehend „**Stadt**“ genannt

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt und die Straßenbauverwaltung kommen überein, zur Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Radverkehrs an der freien Strecke der L 42, zwischen Netzknoten 5002074 (Abs. 7, Stat. 0,000 km) und Abschnitt 7, Stat. 0+950 einen gemeinsamen Geh- und Radweg anzulegen.

Straßenbaulastträger für die L 42 ist das Land NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW.

Die Maßnahme kann durch den Straßenbaulastträger über die Haushaltsfinanzierung nicht zeitnah verwirklicht werden.

Das Modellprojekt der Landesregierung NRW „Bürgerradwege“ (Erlass des MBV vom 24.11.2008) bietet eine Möglichkeit der kurzfristigen Realisierung, da die entsprechenden Rahmenbedingungen des Erlasses für diese Maßnahme vorliegen.

### § 2

#### Art und Umfang der Maßnahme

(1) Entlang der L 42 in dem unter § 1 beschriebenen Bereich soll ein einseitiger Geh- und Radweg von 2,50 m Breite angelegt werden. Dieser wird unter Voraussetzung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h mit einem Bord und einem 0,50 m breitem Schutzstreifen zur Straße hin ausgebildet.

Die Querungsstellen am Anfang und Ende der Strecke sind im Zuge des Geh- und Radwegeneubaus barrierefrei auszubauen.

Im Bereich des mittleren Streckenabschnitts ist aus Grunderwerbsgründen eine Fahrbahnverschwenkung nach Norden erforderlich.

- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich im Übrigen aus den, von der Straßenbauverwaltung genehmigten Planunterlagen der Stadt.

### **§ 3 Rechtliche Grundlagen**

Die rechtlichen Grundlagen dieser Vereinbarung sind:

- a) Straßen und Wegegesetz NRW ( StrWG NRW )
- b) Straßenkreuzungsrichtlinien ( StraKrR )
- c) Erlass des MBV vom 24.11.2008 – Modellprojekt Bürgerradweg

jeweils in der letztgültigen Fassung und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

### **§ 4 Durchführung der Baumaßnahme**

- (1) Die Stadt führt die unter § 2 genannten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch.  
Sie ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Baudurchführung und -überwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Sie wird hierzu die Vertragsbedingungen der Stadt zu Grunde legen; dadurch ist die Beachtung der VOB gewährleistet. Die Stadt behält sich vor, einzelne oder mehrere Leistungen an ein Ingenieurbüro zu vergeben.
- (2) Die Stadt führt sämtliche für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Abstimmungen insbesondere mit der Unteren Naturschutzbehörde und Unteren Wasserbehörde durch und holt die erforderlichen Genehmigungen ein.  
Werden durch den Bau des Geh- und Radweges und der Fahrbahnverschwenkung Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, werden diese von der Stadt durchgeführt.
- (3) Die Planung ist mit der Fachabteilung der Regionalniederlassung abzustimmen. Bei der Planung sind die einschlägigen gültigen Regelwerke für Radwege sowie die besonderen Vorschriften und Richtlinien der Straßenbauverwaltung zu beachten.  
Der Vorentwurf ist durch die Straßenbauverwaltung genehmigen zu lassen.  
Mit der Baudurchführung darf erst begonnen werden, wenn die Ausbaupläne den Sichtvermerk erhalten haben und die Vereinbarung rechtskräftig unterschrieben ist.
- (4) Die Auditierung des Projektes in den einzelnen Planungsphasen wird von der Straßenbauverwaltung durchgeführt. Die Planungsunterlagen sind der Straßenbauverwaltung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (5) Während der Baudurchführung darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 42 über das für die Bauarbeiten notwendige Maß hinaus nicht beeinträchtigt werden.  
Für die Dauer der Baumaßnahme ist die Stadt für die Verkehrssicherungspflicht im Bereich der Baustellenabsicherung verantwortlich, soweit sie nicht bei den bauausführenden Auftragnehmern liegt (§ 10 VOB/B).  
Ferner hat die Stadt für die Reinhaltung der Fahrbahn der L 42, in dem in § 1 beschriebenen Abschnitt während der Bauzeit zu sorgen. Die straßenverkehrsrechtliche Anord-

nung der erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen ist von der Stadt bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

- (6) Die technischen Einzelheiten der Baumaßnahme sowie die Baudurchführung sind vor Baubeginn mit der Straßenmeisterei Heinsberg abzustimmen.  
Die durch die Baumaßnahme evtl. erforderliche Sicherung und Umlegung von Versorgungsleitungen wird durch die Stadt veranlasst.
- (7) Die Stadt stellt die Straßenbauverwaltung von Ansprüchen Dritter frei, die auf dem Verschulden eines ihrer Bediensteten oder Beauftragten bei der Durchführung dieser Vereinbarung beruhen.

### **§ 5 Kosten der Maßnahme**

- (1) Die Baukosten der Maßnahme, einschließlich Grunderwerbskosten sowie für evtl. notwendige Ausgleichsmaßnahmen, in Höhe von ca. ### € trägt die Straßenbauverwaltung.
- (2) Die Kosten der ggf. an ein Ingenieurbüro zu vergebenden Arbeiten (vgl. § 4 (1)) in Höhe von ca. ### € trägt die Straßenbauverwaltung.
- (3) Die Beauftragung der jeweiligen Leistungen sowie die Auszahlung der Rechnungsbeträge erfolgt im Namen der Straßenbauverwaltung durch die Stadt an die Auftragnehmer.
- (4) Die Abrechnung der Sicherungs- und Umlegungsmaßnahmen mit den Versorgungsunternehmen erfolgt auf Grund der bestehenden Verträge oder sonstiger gesetzlicher Regelungen zwischen den Versorgungsunternehmen und der Straßenbauverwaltung.  
Die Benutzung von Straßengrundstücken für diese Versorgungsleitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

### **§ 6 Zahlungspflicht und Abrechnung**

- (1) Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich zur Zahlung der unter § 5 (1) und (2) genannten Kosten. Dazu verpflichtet sich die Straßenbauverwaltung, jeweils ausreichend finanzielle Mittel auf das Konto der Stadt zur Verfügung zu stellen, damit die Stadt die anfallenden Rechnungen bezahlen kann, ohne in Vorleistung treten zu müssen. Hierzu wird die Stadt jeweils im Vorgriff auf zu erwartende Rechnungen die notwendigen Mittel bei der Straßenbauverwaltung anfordern. Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich, die angeforderten Summen innerhalb von 21 Werktagen auf das Konto der Stadt zu überweisen.
- (2) Im Nachgang wird die Stadt der Straßenbauverwaltung jeweils eine fachtechnisch und rechnerisch geprüfte Rechnung übersenden. Für die Übersendung der jeweiligen Rechnung gilt ebenfalls eine Frist von 21 Werktagen ab Zahlungsausgleich.
- (3) Stellt sich heraus, dass die angeforderten Mittel nicht ausreichend sein werden oder sein könnten und fordert die Stadt von der Straßenbauverwaltung weitere Mittel an, so ist die Straßenbauverwaltung verpflichtet, die nachträglich geforderten Mittel innerhalb einer Frist von 21 Werktagen der Stadt zur Verfügung zu stellen. Die Stadt verpflichtet sich, bei erkennbaren Mehrkosten die Straßenbauverwaltung umgehend zu informieren. Sollte



keine frühzeitige Information seitens der Stadt erfolgen, kann nicht sichergestellt werden, dass die vorgenannten Fristen eingehalten werden können.

- (4) Der endgültige Zahlungsausgleich zum Abschluss der Gesamtmaßnahme erfolgt unverzüglich nach der Prüfung und Begleichung aller Schlussrechnungen durch die Stadt. Überzählige Gelder (Baukosten) erstattet die Stadt innerhalb von 21 Werktagen an die Straßenbauverwaltung zurück. Bei Unterdeckung der Baukosten gelten die vorgenannten Regelungen und Fristen zur Überweisung des fehlenden Betrages durch die Straßenbauverwaltung.
- (5) Die Stadt stellt der Straßenbauverwaltung nach Abschluss der Maßnahme nachprüfbarere Unterlagen über die Vergabe und Abrechnung der Baumaßnahme zur Verfügung.

### **§ 7**

#### **Abnahme und Gewährleistung**

- (1) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt und die Straßenbauverwaltung abgenommen.
- (2) Die Gewährleistungsfristen werden von der Stadt überwacht und ggf. Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend gemacht.
- (3) Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird eine gemeinsame Gewährleistungsabnahme durchgeführt.

### **§ 8**

#### **Erhaltung und Eigentum**

- (1) Nach Fertigstellung und Abnahme der Baumaßnahmen werden die Flächen des gemeinsamen Geh- und Radweges entlang der L 42 einschließlich der Seiten- und Trennstreifen Eigentum der Straßenbauverwaltung.
- (2) Die Baulast und Unterhaltung für den gemeinsamen Geh- und Radweg entlang der L 42 obliegt der Straßenbauverwaltung.
- (3) Die Flächen für die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für den Bau des Geh- und Radweges bleiben Eigentum der Stadt. Die Bepflanzung und Pflege dieser Flächen obliegen der Stadt.

### **§ 9**

#### **Grunderwerb und Vermessung**

- (1) Der Grunderwerb wird von der Stadt durchgeführt. Die Beauftragung externer Gutachter soll nur nach Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung erfolgen.
- (2) Die seitens der Stadt beim Grunderwerb zu gewährenden Entschädigungen richten sich nach den allgemeinen Wertverhältnissen auf dem Grundstücksmarkt am Wertermittlungsstichtag und dem Grundstückszustand am Qualitätsstichtag. Auf die Regelungen des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes – EEG NRW wird verwiesen; die dort niedergelegten Entschädigungssätze sind einzuhalten. Die Straßenbauverwaltung wird die auf sie entfallenden Kosten nicht übernehmen bzw.

erstellen, soweit die Aufwendungen das Maß der gesetzlichen Entschädigungsregelungen übersteigt.

- (3) An der Schlussvermessung und Bestandsdatenerfassung für die Maßnahme ist die Abteilung Vermessung der Region 2 zu beteiligen.

### **§ 10 Verjährung**

Die Beteiligten vereinbaren abweichend von § 195 BGB eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Die Verjährungsfrist für den endgültigen Zahlungsausgleich beginnt mit dem Schluss des Jahres in der die Schlusszahlung fällig wird und eine entsprechende Mitteilung an die Vereinbarungsparteien erfolgt.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Beteiligten unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Beteiligten angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine etwaige Änderung oder Ergänzung dieser Schriftformklausel.
- (3) Die Vereinbarung ist 2-fach gefertigt. Die Stadt und die Straßenbauverwaltung erhalten je eine Ausfertigung.
- (4) Als Gerichtsstand wird Gelsenkirchen vereinbart.

Geilenkirchen, den.....

Mönchengladbach, den.....

Für die **Stadt**:

Für die **Straßenbauverwaltung**:

\_\_\_\_\_  
(Klaus Münster)  
Stellv. Leiter der Regionalniederlassung  
Niederrhein

Dez II  
24.02.2023  
2761/2023

## Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Kenntnisnahme	07.03.2023

Information des Wasserverbandes Eifel-Rur zum Stand der Hochwasserschutzplanung für Geilenkirchen

### Sachverhalt:

Der Wasserverband Eifel-Rur beschäftigt sich derzeit mit den vielen Eingaben, die u. a.lässlich der letzten Bürgerinformationsveranstaltung im vergangenen Jahr von den Einwohnern gemacht worden sind.

Die Verwaltung hat den Wasserverband gebeten, einen entsprechenden Sachstandsbericht im Wege einer Informationsvorlage abzugeben. Der Sachstandsbericht ist als Anlage beigefügt.

Anlage/n:  
2023-02-23\_Informationsvorlage HWS

(Dez II, Herr Scholz, 02451 - 629 231)



## Informationsvorlage Hochwasserschutz in Geilenkirchen

### Veranlassung

Der Innenstadtbereich von Geilenkirchen ist ein hochwassergefährdetes Gebiet, welches Hochwasserschutzdefizite aufweist. Die momentane rechtliche Grundlage für die Bemessung von Hochwasserschutzmaßnahmen bildet das HQ100. Bei einem HQ100 ufer die *Wurm* beidseitig zwischen Sparkasse und Realschule aus und führt zu Betroffenheit an den Schulen, am Krankenhaus und im Wohngebiet. Die Brücke *An Merckenheim* wird bei einem HQ100 nicht überströmt.

Aufgrund dieser Erkenntnisse plant der WVER Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich zwischen der Sparkasse und der Realschule unterhalb der Brücke *An Merckenheim*. Die Wahl der Maßnahme hängt von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Im Maßnahmenbereich liegen sehr beengte Platzverhältnisse vor und die Bebauung liegt sehr dicht an der *Wurm*. Maßnahmen wie eine Erhöhung der Böschungen bis auf das Hochwasserschutzniveau, der Bau eines Deiches oder die Umsetzung einer Renaturierungsmaßnahme scheiden aufgrund der beengten Platzverhältnisse aus, so dass für den Bereich nur der Bau einer Hochwasserschutzmauer in Frage kommt.

### Ausführung der Mauer

Dadurch, dass ein Radweg entlang der *Wurm* führt, muss sichergestellt werden, dass ein Radfahrer nicht über die Mauer in die *Wurm* stürzen kann. Daher ist eine Absturzsicherung von 1,30 m Höhe vorgesehen. Für den Bau der Mauer bedeutet das, dass die Mauer entweder komplett bis auf 1,30 m hochgezogen werden kann oder die Mauer lediglich bis auf das Hochwasserschutzniveau (gebaut wird und die restliche Höhe durch ein Geländer abgedeckt wird. Beide Varianten haben ihre Vor- und Nachteile. Eine 1,30 m hohe Mauer würde z.B. die Sicht auf die *Wurm* stärker einschränken, wäre aber aus Sicht des Hochwasserschutzes positiver zu bewerten, da eine höhere Mauer ggf. auch seltenere Ereignisse, wie z.B. das HQ200 (entspricht in etwa dem Ereignis vom Juli 2021) abfangen könnte. Allerdings müssten evtl. negative Auswirkungen auf den Unterlauf geprüft werden. Die Kombination aus Mauer und Geländer würde die Sicht auf die *Wurm* nicht komplett versperren, würde aber nur den vorgeschriebenen HQ100-Schutz sicherstellen. Die Abstimmungen zur gestalterischen Ausführung der Mauer mit der Stadt laufen noch. Eine angesprochene Verschiebung der Mauer hinter den Radweg auf der wurmabgewandten Seite wäre aus folgenden Gründen nicht geeignet:

1. Der vorhandene Weg kann nicht mehr als Verteidigungsweg im Hochwasserfall dienen, so dass ein neuer zusätzlicher Verteidigungsweg auf der Landseite der Mauer hergestellt werden muss.
2. Die Anlegung eines neuen Verteidigungsweges wäre durch die Bebauung nicht überall möglich.
3. Der Anschluss der Mauer im Bereich der Brücke *An Merckenheim* müsste durch mobile Elemente erfolgen. Das hat den Nachteil, dass im Hochwasserfall sichergestellt werden muss, dass jemand rechtzeitig vor Ort ist und die mobilen Elemente einbaut. Die zwischenzeitliche



Lagerung muss ebenfalls gewährleistet sein und vor allem auch, dass die zuständigen Leute, wissen, wo die Elemente gelagert werden und im Hochwasserfall schnell darauf zugreifen können.

Aus diesen Gründen muss der vorhandene Radweg weiter auf der Landseite der geplanten Mauer liegen.

### **Auswirkungen der Mauer**

Im Ergebnis bewirkt die Mauer, dass das Wasser im betroffenen Maßnahmenraum nicht mehr aus der *Wurm* ausfert und zu Überschwemmungen im Bereich der Schulen, des Krankenhauses und des Wohngebiets führt. Mit der Mauer wird das Wasser innerhalb der *Wurm* gehalten, was generell dazu führt, dass der Wasserspiegel steigt. Die Erhöhung des Wasserspiegels ist in diesem Fall allerdings gering und führt nicht dazu, dass das Wasser z.B. die Brücke *An Merckenheim* überströmt oder im Bereich des Einlaufes des Kastenprofils in der Innenstadt ausfert.

Wichtig zu erwähnen ist, dass die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen verhindern, dass es zu Überflutungen durch das Wasser der *Wurm* kommt. Überflutungen durch z.B. auf den Straßen oberflächlich abfließendes Wasser oder durch die Überlastung der Kanalisation werden dadurch nicht verhindert.

### **Ökologie**

Entlang der geplanten Mauer stehen eine Vielzahl von Bäumen, die für die Mauer weichen müssen. Die genaue Anzahl ist noch nicht bekannt. Welche Bäume gefällt werden müssen oder ggf. auch umgepflanzt werden können oder in welcher Form Ausgleichmaßnahmen erforderlich werden, wird die weitere Planung zeigen. Was die Ökologie des Gewässers betrifft, hat die Mauer mit ihrer Lage außerhalb des Gewässers keinen direkten Einfluss auf den Lebensraum Gewässer. Die Gewässer sind grundsätzlich im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. des nationalen Rechts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG) wieder in den guten ökologischen Zustand bzw. in das gute ökologische Potenzial zu überführen. Ein entsprechendes Beispiel ist die Maßnahme im Bereich Schloss Trips nur einige Meter weiter unterhalb der geplanten Hochwasserschutzmauer. Im Maßnahmenbereich zwischen Sparkasse und Schule selber, wie auch an einer Vielzahl anderer Orte, ist die *Wurm* aber erheblich durch den Menschen verändert worden. Auch Gebäude, Straßen und weitere befestigte Flächen wurden bis an die *Wurm* herangebaut, so dass die Rückführung der *Wurm* in einen natürlichen oder zumindest naturnahen Zustand in diesen Bereichen kaum umsetzbar ist. Aber auch ohne die Mauer wäre es kaum möglich, die *Wurm* in dem Bereich wieder in einen guten ökologischen Zustand/ ein gutes ökologisches Potenzial zurückzuführen, somit steht die Hochwasserschutzmaßnahme nicht im Widerspruch zur WRRL.

### **Julihochwasser 2021**

Wie anfangs geschrieben, liegt die rechtliche Grundlage für unsere Hochwasserschutzmaßnahmen bei einem HQ100-Schutz. Das vergangene Julihochwasser entsprach in Geilenkirchen in etwa einem HQ200 und war damit ein selteneres Ereignis mit höheren Abflüssen. Dementsprechend waren die Überflutungen größer und die *Wurm* trat an weiteren Stellen, wie z.B. am Kastenprofil in der Innenstadt, aus. Gefährdungen und Schäden dieser Hochwässer können evtl. soweit möglich durch geeignete Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes abgewendet werden. Der WVER befindet sich dazu im Austausch mit den entsprechenden Stellen und der Stadt, um die geplanten



Hochwasserschutzmaßnahmen und weiter vorhandene kritische Stellen aufeinander abzustimmen, so dass der Katastrophenschutz im Bedarfsfall auch an den richtigen Stellen agieren kann.

Das Julihochwasser 2021 hat gezeigt, dass der Blick nicht nur auf das HQ100 gerichtet werden sollte, sondern auch die jetzigen und zukünftigen Entwicklungen der Hochwasserereignisse betrachtet werden müssen. Über die Aufstellung eines sogenannten „Entwurf Masterplan *Wurm*“ will der WVER unter Einbindung der verschiedensten Experten (z.B. Kommunen, Kreise, WVER) gemeinsam Maßnahmenideen sammeln und bewerten, die die Widerstandsfähigkeit (Resilienz) gegen Hochwasser in Zukunft steigern können. Das betrifft auch die Stadt Geilenkirchen. Der Masterplanentwurf soll dabei kein starrer Maßnahmenkatalog werden, sondern ist dynamisch und kann, z.B. auch durch Anregungen der Bürger, stets weiterentwickelt werden.

### **Ergebnis Bürgerinformation**

Im vergangenen Jahr hat es einen Bürgertermin gegeben, im Rahmen dessen die Bürger die Möglichkeit hatten, dem WVER Ihre Eindrücke und Anregungen zum Hochwassergeschehen in der Stadt zu vermitteln. Diese Anregungen hat der WVER aufgenommen und ist dabei, weitere Optionen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zu prüfen.

U.a. wurde angeregt, dass eine Vertiefung der Sohle bzw. eine Entfernung der Sohlschwelle im Bereich der Realschule den Hochwasserschutz verbessern könnte. Eine Optimierung der Sohlverhältnisse wird momentan beim WVER untersucht. Zum einen werden dabei die hydraulischen Auswirkungen betrachtet, denn eine die Optimierung der Sohle darf nicht dazu führen, dass die Gefälleverhältnisse und Fließgeschwindigkeiten zu groß werden. Zum anderen ist die technische Umsetzbarkeit zu überprüfen. Im Bereich der Brücke und der vorhandenen Spundwände könnte sich diese Maßnahme negativ auswirken. Auch dürfen naturschutzrechtliche Belange nicht außer Acht gelassen werden. Das Gewässerbett ist ein wertvoller Lebensraum, in dem nicht im großen Maße eingegriffen werden darf. Querbauwerke zu entfernen oder zu optimieren, um die Durchgängigkeitsverhältnisse zu verbessern sind dabei positive Maßnahmen. Die Sohle aber über eine längere Strecke zu räumen, um eine Sohlvertiefung zu erzielen, ist aus ökologischer Sicht problematisch und ist voraussichtlich nicht genehmigungsfähig.

Diese Aspekte werden zur Zeit noch überprüft, bevor die Hochwasserschutzplanung finalisiert und die Höhe der Mauer endgültig festgelegt wird.

### **Fazit**

Der WVER prüft zur Zeit die Sohloptimierung. Da in diesem Zusammenhang viele Aspekte zu berücksichtigen sind, wird mit einem Ergebnis erst im 2. Quartal 2023 gerechnet. Sobald die Ergebnisse vorliegen, können diese in einer der kommenden Ausschusssitzungen (z.B. im Juni) vorgestellt werden.